

# Vereinsatzung „Music and Dance e.V.“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ‚**Music and Dance**‘.

Er ist in dem Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Landshut in Niederbayern.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich von Tanz, Gesang, Schauspiel und Instrumentalspiel. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der aktiven Betätigung von Laien in den genannten künstlerischen und musischen Bereichen und der Präsentation dieser Kunstformen in der Öffentlichkeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten ( Eltern oder Vormund ) erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

Die Formen der Mitgliedschaft regelt die Vereinsordnung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod eines Mitglieds;
2. durch schriftliche Kündigung durch ein Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des laufenden Kalenderjahres. Die Kündigung ist zu richten an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß aus dem Verein aus wichtigem Grund.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluß des Vereinsausschusses:

- a) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
- b) wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß im Rahmen des Vereins endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen in Verzug ist.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Außerdem hat der Verein die Möglichkeit eine Aufnahmegebühr und Gebühren für sonstige Leistungen zu erheben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung und Änderung der Vereinsordnung,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
- b) beim Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Bei einer Vereinsgröße ab 100 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung alternativ auch durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung unter Angabe aller erforderlichen Inhalte einberufen werden

Die Angabe der Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung in der über die Änderung der Vereinssatzung abgestimmt werden soll, hat auch die Angabe der zu ändernden §§ und Absätze der Satzung zu enthalten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit Erreichen der Volljährigkeit zum Wahltag. Die Wahlberechtigung setzt eine Vereinszugehörigkeit von mindestens 3 Monaten voraus. Die weitere Wahlberechtigung wird in der Vereinsordnung geregelt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

Der Kassier bildet den erweiterten Vorstand. Der Schriftführer wird vor jeder Versammlung innerhalb der Vorstandschaft, durch eine einfache Mehrheit bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Näheres regelt die Vereinsordnung.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

### **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Zuschauern und Besuchern nicht für Unfälle, Diebstahl und sonstige Schäden, soweit die Schäden nicht durch eine eventuelle Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein gegenüber seinen Gläubigern nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Wahl der Körperschaft kann auch durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen und in der Vereinsordnung festgehalten werden.

Landshut, 05.02.2012

# Vereinsordnung ‚Music and Dance‘

## § 1 Mitgliedschaft

Der Verein bietet differenzierte Mitgliedsformen an.

1.) Mitglied als ordentliches Mitglied.

Ordentliche Vereinsmitglieder sind zeitlich unbegrenzt und zahlen den festgesetzten Jahresbeitrag. Ordentliche Vereinsmitglieder sind voll stimmberechtigt.

2.) Zeitlich begrenztes Mitglied

Die Mitgliedschaft ist zeitlich begrenzt und endet ohne weitere Formalitäten zum jeweiligen Geschäftsjahresende. Eine Verlängerung ist durch einen Neuantrag grundsätzlich möglich. Der Wiedereintritt wird gemäß der Satzung § 5 „Erwerb der Mitgliedschaft“ mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die erneute Aufnahmegebühr entfällt hierbei. Der Beitrag wird ab dem nächsten vollen Monat nach Eintritt, mit einem monatlichen Anteil von 1/12 zum Jahresbeitrag berechnet.

Zeitlich begrenzte Mitglieder sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie bekunden dies durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag.

## § 2 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

Der Kassenführer erstellt den Kassenbericht. Er prüft die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand lädt zu Vorstandssitzungen ein. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder über Ort und Zeit der Vorstandssitzung informiert wurden, und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## § 3 Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro pro Geschäftsjahr. Der Beitrag wird zum Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Die Aufnahmegebühr beträgt 10 Euro. Die Gebühr wird mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag fällig.

## § 4 Auflösung des Vereins

Die Zuordnung des Vereinsvermögens erfolgt bei Bedarf.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13.02.2011